

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Teilnahme an Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig (FaBS: Ferien außerhalb Braunschweigs)

ANMELDUNG

- 1 Teilnahmeberechtigt sind vorrangig Kinder und Jugendliche im Alter von sieben bis 16 Jahren mit Wohnsitz in Braunschweig.
- 2 Auswärtige Teilnehmerinnen und Teilnehmer können sich grundsätzlich zu städtischen Kinder und Jugendholungsmaßnahmen anmelden.

Sie werden durch die Stadt Braunschweig nicht ermäßigt.

- 3 Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe des schriftlichen Anmeldevordrucks, der von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden muss.
- 4 Die verbindliche Annahme der Anmeldung durch die Stadt Braunschweig wird gleichzeitig mit Zusendung einer Rechnung über das Teilnahmeentgelt erklärt.

Die Rechnung teilt sich auf in einen Anzahlungsbetrag in Höhe von 1/4 des Teilnahmeentgeltes, der innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung gezahlt werden muss, und einen Schlussbetrag, der bis vier Wochen vor Beginn der Freizeit jeweils unter Angabe des Kassenzzeichens auf ein Konto der Stadtkasse Braunschweig zu entrichten ist. Werden Kinder/Jugendliche nach dem Fälligkeitsdatum (vier Wochen vor Beginn der Maßnahme) angemeldet, so muss die Bezahlung unverzüglich erfolgen.

Nach Absprache sind in besonderen Fällen auch Ratenzahlungen möglich. Auch hier sind die entsprechenden Fristsetzungen verbindlich einzuhalten. Mindestens eine Rate muss vor Beginn der jeweiligen Maßnahme bezahlt sein.

TEILNAHMEENTGELT

- 5 Das Teilnahmeentgelt wird in Höhe des jeweils gültigen Beschlusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt Braunschweig erhoben. Er setzt sich zusammen aus dem Tagessatz, den Fahrtkosten, den Kosten für das Freizeitangebot und den anteiligen Betreuungskräftekosten.

ERMÄßIGUNG

- 6 Hartz-IV-Empfänger können nach Vorlage des letzten Bescheids pro Jahr für **eine** Freizeit eine pauschale Ermäßigung der Kosten der Winter-, Oster-, Sommer- oder Herbstfreizeit in Anspruch nehmen, sofern ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Einkommensschwache Familien können ebenfalls **einen** Ermäßigungsantrag pro Jahr unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars stellen.

ABMELDUNG

- 7 Der Widerruf von Anmeldungen muss in jedem Fall schriftlich erfolgen. Bis zu 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme kann der Widerruf ohne Angabe von Gründen erfolgen, ohne dass Schadenersatz geltend gemacht wird. Als Zeitpunkt gilt der Eingang des schriftlichen Widerrufs bei der Stadt Braunschweig. Ein sich ggf. ergebendes Guthaben aus bereits gezahlten Teilnahmeentgelten wird erstattet. Geht der Widerruf später ein oder erfolgt keine Abmeldung, so ist der gesamte Teilnahmebetrag zu zahlen. (Bitte wenden!)

- 8 Eine Erstattung des Teilnahmeentgeltes erfolgt nur, wenn die Maßnahme ausfällt. Es wird ggf. empfohlen bei privaten Versicherern eine Reisekostenrücktrittsversicherung abzuschließen. Im Falle der Rückführung (auf Grund von Fehlverhalten, Heimweh oder ausdrücklichen Wunsch der Eltern) eines Kindes, kann die Stadt die zusätzlichen Kosten geltend machen, wenn das Kind nicht von den Eltern abgeholt wird.

Es erfolgt keine anteilige Erstattung des Teilnahmebetrages seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig.

- 9 Regelmäßig einnässende Kinder können nicht auf Freizeiten mitgenommen werden.

HAFTPFLICHT- UND UNFALLVERSICHERUNG

- 10 Für die Teilnehmenden besteht kein Haftpflichtdeckungsschutz über die Stadt Braunschweig. Sofern keine allgemeine Haftpflichtversicherung besteht, wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung für die Dauer der Freizeitmaßnahme abzuschließen.
- 11 Unfallversicherungsschutz für die Teilnehmenden besteht im Rahmen der Satzung und Verrechnungsgrundsätze des kommunalen Schadenausgleiches wie folgt:
- | | |
|--|--------------------|
| Invaliditätsentschädigung
(ab 20 % MDE) | bis zu 76.694,00 € |
| Bergungs- und Überführungskosten | bis zu 1.023,00 € |
| Todesfallentschädigung | bis zu 1.023,00 € |

KRANKHEITSVORSORGE

- 12 Die Teilnehmenden müssen Mitglied einer Krankenkasse sein oder für die Dauer der Freizeit eine Krankenversicherung abschließen. Von der Abteilung Jugendförderung entgegenkommenderweise verauslagte Behandlungs-, Medikamenten-, Fahrt- und sonstige Kosten sind in jedem Fall von den Erziehungsberechtigten unabhängig von einer Erstattung durch die Krankenkassen zurückzuzahlen.
- 13 Diese AVB gelten ab Januar 2010.